

Idee kommen mußte, er sei früher auf dem Sonnenstein gewesen. Er sagte, er habe sich im Schulfach befunden, und es schien darauf hinauszukommen, als ob er bedrückt worden sei. Nun sah ich aber, daß die Schrift, die er mir damals vorzeigte, keine Unterschrift hatte. Ich mußte sie ihm also als anonym zurückgeben, obwohl er mir einhielt, ich wisse ja, von wem sie komme. Ich verwies ihn darauf, daß, wenn er die Schrift in gehöriger Form einbrächte, man sehen würde, was zu thun sei. Er hat dann diese Schrift unterschrieben eingebracht; bei der Ansicht der Schrift habe ich mich davon überzeugt, daß es rein unmöglich sei, zu wissen, was Petent beabsichtige. Vermuthen kann man nur, daß er glaubt, irgend einmal unterdrückt worden zu sein; wenigstens schließen kann man das. Auch vom Sonnenstein hat er mir gesagt, daß er einst dort gewesen sei, und hat sich übrigens nur mit Mühe mir erklären können. Aus den mündlichen Äußerungen ebenso wenig, als aus den schriftlichen kann man entnehmen, was eigentlich seine Absicht ist.

Vizepräsident D. Deutrich: Nach §. 118 e. der Landtagsordnung ist eine solche Eingabe unzulässig, wenn ihr Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist; die gegenwärtige würde also nicht zu berücksichtigen sein.

Präsident: Allerdings sie ist bei Seite zu legen.

Ferner steht auf der Registrande:

4) Ueberweiter Bericht der I. Deputation, den Gesekentwurf wegen des Verfahrens beim Staatsgerichtshof betreffend.

Präsident: Ist ebenfalls gedruckt und auch schon ausgeheilt worden, würde also auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen sein.

Noch befindet sich auf der Registrande:

5) Königl. Dekret vom 17. Juni 1837, den Gesekentwurf über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend.

Präsident: Es wird der Herr Secretair Harz Ihnen zuvörderst das allerhöchste Dekret vortragen. (Dies geschieht.) Nunmehr würde dieses Dekret nebst Unterlagen an die I. Deputation abzugeben und deren Ansicht darüber zu vernehmen sein.

6) Königl. Dekret vom 24. Juni 1837, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen und einige Abänderungen in dem Prozeßverfahren und dem Civilrechte.

Präsident: Auch dieses Dekret wird Ihnen vorgelesen werden. (Secr. Harz trägt das Dekret vor.) Auch der eben jetzt verlesene Gegenstand würde an die I. Deputation abgegeben werden müssen.

Noch steht auf der Registrande:

7) Königl. Dekret vom 24. Juni, die Reise Sr. Majestät des Königs ins Ausland betreffend.

Präsident: Gewiß hegen wir alle den lebhaften Wunsch, daß Se. Königl. Majestät nach zurückgelegter Reise recht glücklich in die Mitte Ihres Volkes und der Residenzstadt zurückkommen mögen.

Schließlich steht auf der Registrande:

8) Protokoll-Extrat der II. Kammer v. 20. Juni 1837, die Genehmigung der Schrift über das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsfachen betreffend.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß diese ständische Schrift über den Gesekentwurf, das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsfachen betreffend, 32½ Bogen enthält, und daß also 65 Seiten vorgelesen werden müßten.

Präsident: Vielleicht würde es die Kammer jetzt schon für angemessen halten, darüber in Kenntniß gesetzt zu werden, was jenseits beschlossen worden ist. Es heißt in dem Protokoll-Extrat der II. Kammer: „Die ständische Schrift über den Gesekentwurf, das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsfachen betreffend, wurde von dem Abg. Roux vorgetragen. Ehe man auf einen andern Gegenstand übergieng, stellte der Abg. Meisel den Antrag: „daß künftig das aufhältliche Lesen der ständischen Schriften ganz unterbleiben, die betreffenden Deputationen aber mit deren Prüfung nach den gefaßten Kammerbeschlüssen beauftragt, und nach dessen Erfolge die Entwürfe einige Tage in der Kammer zur Einsicht ausgelegt werden sollten.“ Dieser Antrag, welcher dem Verfahren bei der letzten Ständeversammlung entspricht, wurde nicht nur ausreichend unterstützt, sondern auch gegen eine Stimme angenommen.“ Ehe nun zum Verlesen der sehr umfangreichen Schrift geschritten wird, war es nothwendig, Sie, meine Herren! von dem, was die II. Kammer beschlossen hat, in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen, was Sie hier für angemessen erachten würden.

Bürgermeister Wehner: Es liegt in der Sache, daß, wenn solche Schriften zum Vorlesen kommen, die Mitglieder nicht im Stande sind, besonders wenn die Schriften sind, wie die vorliegende, den Inhalt zu fassen, und deshalb ist das Verlesen dieser Schriften mehr Form und erreicht nicht den Zweck, den es erreichen soll. Ich stelle daher den Antrag, daß man auch Seiten der I. Kammer dem Beschlusse der II. Kammer beitreten möge, jedoch mit dem Zusatze, daß der Vorbehalt gemacht werde, die Vorlesung zu verlangen, wenn und wo die Kammer es für nöthig halten sollte.

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Bemerkung gestatten, die das bisherige Verfahren betrifft. Es ist bis jetzt üblich gewesen, daß bei derjenigen Kammer, wo die Schrift gefertigt wurde, die gesammte Deputation selbige prüfte. In der andern Kammer dagegen ist gewöhnlich nur der Referent damit beauftragt worden. Dies Verfahren möchte unter den jetzigen Umständen fast nothwendig sein, weil die andern Deputations-Mitglieder, mit andern Gegenständen beschäftigt, außer Stande sein würden, die Schriften zu prüfen. Ferner glaube ich, wäre dem Antrage noch die Bedingung hinzuzufügen, daß, wenn der Referent beim Durchgehen der Schrift Anstand finden sollte, er diesen der Kammer vorzutragen habe.

v. Carlowitz: Mir scheint in dem Antrage auch noch Eines zu fehlen; wenigstens muß dies vorausgesetzt werden: